## Goldaper



## Kreisblatt.

(actundsechszigster Jahrgang). -

Redakteur für den amtlichen Teil: Der Königliche Landrat zu Goldap. — Berantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil, Berleger und Drucker: Th. Paukstadt's Nachs., Franz Kassauer in Goldap.

Mr. 40.

Sonntag, ben 3. Juli

1910.

## Umtlicher Teil.

Landespolizeiliche Anordnung.

Minf Grund § 7 des Reichsgesetes, betreffend bie Ubwehr und Unterdrückung von Bielifeuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-S.-Bl. S. 153/409) und des § 3 des preußischen Ausführungsgesetes jum vorbenannten Reichsgesete in der Faffung vom 22. Juli 1905 (G.-S. S. 318) wird zur Berhütung ber Einschleppung und Berbreitung der Maul- und Klauenseuche, die gegenwärtig in den benachbarten Gebieten Ruflands in einem für den inländischen Wiehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Lomanen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ginfuhr von Geflügel auf Landwegen, Nugland wird für den stilch, Heu und Stroh aus Rugland wird für den südlich des Memelstroms einichließlich desselben gelegenen Teil der preußischen Landesgrenze des Regierungsbezirks Gumbinnen ver-

§ 2. Die Laudräte fonnen die Ginfuhr von Mild zur unmittelbaren Abgabe an Sammelmolfereien umer den nötigen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 3. Züwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesets= buchs und nach §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes, beireffend die Abwehr und Unterbrückung von Biehjeuchen bestraft.

Gumbinnen, den 28. Juni 1910.

Der Regierungs-Bräfident. 3. V. gez. Schenermann.

Die Herren Amtsvorsteher wollen obige Anordnung sofort ortsüblich bekannt machen.

Goldap, den 30. Juni 1910. Der Landrat.

Der auf den 7. Juli d. Js. anberaumte Bieh-Fferde- und Ochsenmartt in Gerdauen findet nicht statt.

Die Abhaltung des Marktes ist durch den Herrn Regierungs = Präsidenten zur Verhütung der Weiter= verbreitung der Maul- und Klauenseuche verboten worden.

Goldap, den 1. Juli 1910. Der Landrat.

Um 27. d. Mts. ift in RI. Dumbeln ein frei umber= laufender hund getotet worden, der nach amtstier= ärztlichem Gutachten der Tollwut verdächtig war.

Ich ordne daher auf Grund der §§ 34 -39 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 hierdurch

an, daß fämtliche Sunde in ben Ortichaften

Al. Dumbeln, Gr. Dumbeln, Jurgaitichen, Plawischken, Kurnehnen mit Annaberg, Gee= berg, Zodgen, Szeeben, Stonupönen, Kniken/G. Ballupönen/G. Niederwit, Al. Aummetschen mit Bregberg, Lingkijchken, Schuiken, Gr. und Rl. Trakijchken, Pelludgen, und Stumbern

auf die Dauer van 3 Monaten an die Kette 31 legen

ober in geschloffenen Räumen zu halten find.

Der Festlegung gleich zu achten ift bas Rühren der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen hunde an der Leine, jedoch durfen hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Begirf nicht ausgefichtt

Die Benutung ber Hunde jum Ziehen ist unter ber Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der

Beit des Gebrauches festgelegt werden.

Die Berwendung von hirtenhunden gur Begleitung der Herbe, von Fleischerhunden zum Treiben von Bieh und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer ber Zeit des Gebrauches (außerhalb des Sagdreviers) festgelegt ober mit einem sicheren Maulforbe versehen an der Leine geführt werden.

Hunde, welche diesen Bestimmungen zuwider frei umberlaufend betroffen werden, find ju toten. Außerdem haben die Gigentumer der hunde, wenn nicht nach § 328 bes Strafgesethuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 66 des Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880

1. Mai 1894 eine Geldstrafe bis zu 150 Mf. ober

entsprechende Soft zu gewärtigen. Goldap, den 29. Juni 1910.

Der Landrat.

Die Pockenerkrankungen jenjeits der ruffischen Grenze haben bem Bernehmen nach an Ausbehnung zugenommen. Um einer Weiterverbreitung nach Mög= lichkeit vorzubeugen, sehe ich mich veranlaßt, auf ge= naue Einhaltung der unten abgedruckten Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Erfrankungen bei Pocken hinzuweisen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, diese Bestimmungen sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Ortseingefessenen dahin zu verstän=